

Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Rhein-Ruhr e.V.

Satzung

Präambel

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erziehlische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft in ihren eigenen Zielen und ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortungen verpflichtet zu fühlen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind – Regionalverein Rhein-Ruhr e.V.“ im Weiteren als Verein bezeichnet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der VR 4421 eingetragen.
- 3) Der Verein ist ein Regionalverein der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. (Bundesverein). Seine Satzung steht im Einklang mit der Satzung des Bundesvereins.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung ihrer Eltern und Bezugspersonen bei deren Förderung und Entwicklung auf regionaler Ebene zur Unterstützung der Arbeit der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V., deren korporatives Mitglied er kraft Satzung ist. Der Zweck des Vereins ist somit die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern sowie Beratung von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z. B. Psychologen, Sozialpädagogen, Kinderärzten,

- b) Förderung von Initiativen wie Elterngesprächskreise, um Eltern von hochbegabten Kindern Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren, Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder, sowie weitere Gruppen-, Begegnungs- und Förderangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien,
 - c) Interessenvertretung gegenüber den örtlichen und regionalen Schulbehörden sowie Bildungsverwaltungen der Länder und des Bundes,
 - d) Regionale Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder,
 - e) Herausgabe von Publikationen soweit notwendig,
 - f) Anregung zu Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung, insbesondere an den Universitäten und Hochschulen.
 - g) Organisation und Durchführung von Bildungs-, Förder- und Begegnungsangeboten für hochbegabte Kinder und Jugendliche, insbesondere Workshops, Projekte, Kurse, sowie Freizeit- und Ferienangebote, die auch der Information und Anleitung von Eltern und anderen Bezugspersonen im Umgang mit hochbegabten Kindern dienen können.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ehrenämter und in Verfolgung des Vereinszwecks werden erstattet. Einzelheiten hierzu werden bedarfsweise durch Vorstandsbeschlüsse oder durch eine Geschäftsordnung geregelt.
 - 7) Gegen Haftungsrisiken hat der Verein eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere gemäß § 31a BGB, absichert. Für die über diesen Schutz hinausgehende Haftung von Mitgliedern und Vorständen kann auf Kosten des Vereins ein angemessener erweiterter Versicherungsschutz abgeschlossen werden (Bsp. Rechtsschutzversicherung). Die Bestimmungen zur Unfallversicherung gem. SGB sind zu beachten.
 - 8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung des Bundesvereins anzuzeigen und vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, z.B. dem VR angeregt oder verlangt werden, von sich aus mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche vollgeschäftsfähige sowie juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützt. Familienmitgliedschaften bestehen aus maximal zwei volljährigen Personen sowie deren minderjährigen Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Maßgeblich ist der beim Verein gemeldete Haushalt.
- 3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt werden, Voraussetzung ist, dass sich die Personen in besonders herausragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgabe für die laufende Verwaltung auf von ihm beauftragte Personen übertragen. Soweit mehrere Personen ihren Beitritt gemeinsam auf einem Formular erklären, gilt dies im Zweifel als Antrag auf eine Familienmitgliedschaft, sofern dies nicht ausdrücklich anders erklärt wird. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 5) Ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Familienmitgliedschaften verfügen über eine Stimme. Das Stimmrecht steht der im Mitgliedsverhältnis zuerst geführten Person (Hauptansprechpartner im Sinne der Vereinsverwaltung) zu. Sie kann die Ausübung des Stimmrechts für einzelne Mitgliederversammlungen vorab auf eine andere zur Familienmitgliedschaft gehörende Person übertragen. Eine Übertragung auf andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen. Die Wählbarkeit in Vereinsämtern bleibt hiervon unberührt, jedes volljährige Mitglied ist unabhängig vom Stimmrecht wählbar.
- 6) Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Hinweise zur Art und Umfang der Verarbeitung und Nutzung der Daten ergeben sich aus der internen Datenschutzerklärung des Vereins.
- 7) Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gesandt wurde. Alle den Verein betreffenden Vorgänge können grundsätzlich in Textform, z.B. per E-Mail, zugesandt werden, mit Ausnahme solcher, die nach dieser Satzung ausdrücklich der Schriftform bedürfen, d.h. persönlich unterzeichnet werden müssen.

Beitrittserklärungen, Austrittserklärungen und sonstige Anträge können auch elektronisch übermittelt werden. Elektronische Übermittlungen, insbesondere über E-Mail oder digitale Formulare oder vergleichbare elektronische Kommunikationsmittel, gelten als wirksam abgegeben.

Der Verein kann für interne organisatorische Kommunikation elektronische Kommunikations-

mittel wie E-Mail, Messenger-Dienste oder digitale Plattformen nutzen. Mitglieder sollen eine aktuelle E-Mail-Adresse angeben, soweit vorhanden und Änderungen Ihrer Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod (bei natürlichen Personen), dem die Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person gleichstehen,
 - Kündigung,
 - Streichung und
 - Ausschluss.
- 2) Die Kündigung ist in Textform (§126 BGB) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verein zu erklären.
- 3) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mindestens 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, wobei die Mahnung auch in Textform, insbesondere per E-Mail erfolgen kann, oder es unentschuldigt versäumt, dem Vorstand seine aktuelle Post- und E-Mail-Adresse mitzuteilen und diese mindestens 6 Monate durch den Vorstand nicht zu ermitteln ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich in Textform vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Ausgeschlossenen in Textform unter Angabe der wesentlichen Gründe und dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft bekannt gemacht. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung in Textform Berufung einlegen. Die Berufung soll begründet werden.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so bleibt es bei dem vom Vorstand festgelegten Termin zur Beendigung der Mitgliedschaft, verwirft die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so lebt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ab diesem Datum wieder auf. Etwaige Ansprüche wegen entgangener Mitgliedschaftsrechte während dieser Zeit sind ausgeschlossen.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anstelle eines Ausschlusses auch mildere Maßnahmen gegenüber einem Mitglied beschließen. Hierzu gehört insbesondere das zeitweise Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte oder der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Vereinsveranstaltungen. Die Dauer der Maßnahme wird durch den Vorstand festgelegt und soll in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform die Mitgliederversammlung anrufen. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder des Vorstandes; für sie gelten die besonderen Regelungen über Abberufung und

Ausschluss.

- 5) Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt, ist das vereinsinterne Ausschlussverfahren abgeschlossen.
Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zum Fristablauf bzw. zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.
- 6) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grunde erfolgen, insbesondere
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,
 - Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten (insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins),
 - wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen, Beleidigungen oder übler Nachrede von Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins (soweit diese geeignet sind, das Ansehen oder die Arbeit des Vereins erheblich zu beeinträchtigen),
 - schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein,
 - in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung von Straftaten zum Nachteil des Vereins oder solchen, die erst nach Aufnahme in den Verein begangen wurden.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen, wobei Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen sind,
- 7) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; insbesondere einzelner Mitgliedsrechte wie Stimmrecht oder Teilnahmerecht. Ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht zwangsläufig verbunden, wobei Art und Umfang des Ruhens im Einzelfall festzulegen und zu begründen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages in Geld.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Dies kann in einer Beitragsordnung im Einzelnen durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
Verbandsinterne Vorgaben z.B. der Delegiertenversammlung des Bundesvereins sind dabei zu beachten.
- 2) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag für einzelne Mitglieder durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit angemessen ermäßigt oder erlassen werden. Der Vorstand berichtet der nächsten Mitgliederversammlung in anonymisierter Form über entsprechende Entscheidungen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden; hierzu gehört die Bildung von Regionalgruppen oder vergleichbaren organisatorischen Strukturen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers,
 - e) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) Wahl des Wahlausschusses,
 - h) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesvereins der "Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.". Die Delegierten nehmen ihr Amt wahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalvereins. Die Zahl der Delegierten schlüsselt sich in §§ 6 Abs. 2 der Bundesvereinssatzung auf. Jede/r Delegierte vertritt auf der Delegiertenversammlung des Bundesvereins seinen Regionalverein. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine/n andere/n Delegierte/n ist schriftlich möglich. Jeder Delegierte hat das Recht, Informationen über die Versammlung des Bundesvereins vom Vorstand zu erfragen,
 - i) Beschluss über die Beiträge und die Beitragsordnung,
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Familienmitgliedschaften, in denen mindestens eine Person Ehrenmitglied ist, sind von der Beitragspflicht befreit.
 - m) Bestätigung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes.
- 2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der

Mitgliederversammlung einholen.

- 3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 4) Nicht geschäftsfähige Mitglieder (Minderjährige) werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Im Übrigen gilt §3 dieser Satzung.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung in Textform, insbesondere per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel. Die Einladung kann zusätzlich auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.
- 3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes der Gründe und einer vorläufigen Tagesordnung in Textform vom Vorstand fordern. Diese verlangte Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten einberufen werden.

§ 9 virtuelle Mitgliederversammlung und Hybridveranstaltung

- 1) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung, oder auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Teilnahme kann auch über elektronische Kommunikationsmittel oder digitale Plattformen erfolgen. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung die erforderlichen Zugangsdaten mit. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.
- 2) Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform oder über elektronische Abstimmungsverfahren einräumen. Die Frist zur Abgabe der Stimmen wird vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung bekannt gegeben. Die abgegebenen Stimmen werden vom Versammlungsleiter festgestellt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.
- 3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine Entscheidung zwischen zwei Mitglieder-

versammlungen erforderlich ist. Die Abstimmung erfolgt in Textform oder über elektronische Abstimmungsverfahren. Der Vorstand legt das Verfahren und die Frist zur Stimmabgabe fest und informiert die Mitglieder entsprechend. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Mehrheitsverhältnisse wie bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dies gilt insbesondere für dringende Angelegenheiten, etwa erforderliche Satzungsanpassungen, Beschlüsse im Zusammenhang mit den Vorgaben des Bundesverbandes oder sonstige Entscheidungen, die eine kurzfristige Beschlussfassung der Mitglieder erfordern.

§ 10 Weitere Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung

- 1) Mitglieder können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform stellen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sollen vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden und sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 2) Über Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte unter Verschiedenes, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungsergebnisse über diese Tagesordnungspunkte sind für den Vorstand nicht bindend; sie dienen ihm jedoch als Empfehlung für seine weitere Arbeit.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 1) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder ein zuvor vom Vorstand dazu bestimmter Versammlungsleiter. Hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung als ersten Akt den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem gewählten Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen.
- 2) Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins unabhängig von ihrem Stimmrecht.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch im Wahlverfahren, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Hat im Wahlverfahren keiner der Kandidaten im

ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Wiederholungswahl statt; hier entscheidet die relative Mehrheit.

- 6) Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung des Regionalvereins ist nur mit der entsprechenden Zustimmung der Mitgliederversammlung des Bundesvereins möglich. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Gleiches gilt für Anpassungen der Satzung, die aufgrund verbindlicher Vorgaben oder Strukturänderungen des Bundesvereins erforderlich werden. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Versammlung zu informieren.
- 7) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß einberufen worden sein.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben oder in einer Anlage beigefügt werden.
- 9) Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe erhoben werden.
- 10) Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Ein Beschluss ist nur wirksam, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dem Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Der Beschluss sowie die Stimmabgaben sind in Textform zu dokumentieren und allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben.

Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus, legt das Ergebnis in einem Protokoll nieder und gibt dieses den Mitgliedern in Textform bekannt.

- 11) Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit der Versammlung, einzelne Beschlüsse und Wahlen müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung vorgebracht werden, und im Übrigen in derselben Frist wie Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls. Einwände müssen begründet und soweit möglich belegt werden, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Anfechtungsrechte.
- 12) Über Einwände entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des

Protokollführers abschließend. Einwänden gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nur dann stattgegeben, wenn ein erheblicher Mangel festgestellt wird, der einen Einfluss auf das Ergebnis der Willensbildung gehabt haben kann. Unerhebliche Verfahrens- oder Formmängel bleiben außer Betracht. Soweit Einwänden nicht abgeholfen wird, können Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten nur innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Vorstandsentscheids geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Rechte der Mitglieder bleiben unberührt.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender und dem Kassenführer) und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand selbst.
- 2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenführer, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand kann bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied, welches Vereinsmitglied sein muss, berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen. Dieses ist den Mitgliedern in Textform oder auf der Internet-Seite des Vereins bekannt zu geben. Ist nur noch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands im Amt, beschränkt sich dessen Vertretungsbefugnis auf die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins. Gleichzeitig ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl des Vorstands einzuberufen.
- 4) Bei schwerwiegenden Konflikten innerhalb des Vorstandes oder bei Gefährdung der Handlungsfähigkeit des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als 6 Monaten oder Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein entsprechender dokumentierter Vorstandsbeschluss vorliegt.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz oder in vergleichbaren digitalen Formaten durchgeführt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform oder über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 7) Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand ist zunächst eine interne Klärung anzustreben. Kommt eine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Handlungsfähigkeit des Vorstands bleibt unberührt.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 4) Die verbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen.
- 5) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen und ist berechtigt für bestimmte Sachgebiete Referenten zu ernennen. Der von ihm vorgeschlagene Geschäftsführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er handelt im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden. Eine Vertretungsbefugnis nach außen besteht nur, wenn sie ausdrücklich erteilt wird. Der Vorstand entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.
- 6) Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn es die Lage der Vereinsgeschäfte erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Alle Vorstandsmitglieder sind einzuladen.
- 7) Über die Sitzung des Vorstandes sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter zu bestätigen.
- 8) Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss des Vereins bis spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- 9) Der Vorstand beruft und entlässt die Leiter von Gesprächskreisen, Spielerevents, Stammtischen oder vergleichbaren Vereinsangeboten.
- 10) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Gesprächskreisen, Spielerevents, Stammtischen oder vergleichbaren Vereinsangeboten sowie deren Zusammenarbeit mit dem Vorstand können durch eine vom Vorstand zu beschließende Ordnung geregelt werden. Die Ordnung wird durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung erlassen und kann vom Vorstand jederzeit angepasst werden. Über den Erlass oder wesentliche Änderungen solcher Ordnungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.
- 11) Die Regelungen dieser Ordnungen sind für die jeweiligen Leiter sowie für den Vorstand verbindlich.
- 12) Der Vorstand stellt sicher, dass Domains, Internetseiten, digitale Plattformen, Mitgliederverwaltungssoftware und vergleichbare digitale Systeme im Verantwortungsbereich des Vereins geführt und verwaltet werden und der Zugriff für den Vorstand jederzeit gewährleistet ist.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die für das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen. Gleichzeitig kann ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Regel eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten ist und es nicht der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse auch selbständig fassen. Der Gesamtvorstand ist hierüber zu informieren.
- 2) Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend oder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 6) Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen sind der Beschlussgegenstand, die beteiligten Vorstandsmitglieder, die Stimmabgaben sowie das Ergebnis in Textform zu dokumentieren. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und die Mehrheit der beteiligten Vorstandsmitglieder zustimmt. Die Dokumentation ist von dem die Beschlussfassung leitenden Vorstandsmitglied oder einem beauftragten Vorstandsmitglied zu bestätigen und dauerhaft aufzubewahren. Elektronische Dokumentation ist zulässig.
- 7) Vorläufige Beschlüsse des Vorstandes können außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beteiligt ist. Der Beschluss ist zu dokumentieren und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. In dringenden Rechtsangelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Wahrung der

Interessen des Vereins zu treffen, insbesondere rechtlichen Rat einzuholen oder einen Rechtsbeistand zu beauftragen. Der Gesamtvorstand ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestimmt, die entsprechend den für den Vorstand geltenden Regeln beschließen, vertreten und handeln, soweit die Auflösungsversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder falls dieser Bundesverein nicht mehr besteht, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), jeweils mit der Auflage, die Mittel für die Förderung hochbegabter Kinder zu verwenden.
- 4) Während der Liquidation sind alle Unterlagen, Konten, digitalen Systeme, Domains und sonstige Vermögenswerte des Vereins von den Liquidatoren zu sichern und ausschließlich für Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vereins zu verwenden.

Die Liquidatoren sind berechtigt zur Sicherung, Verwaltung oder Übertragung dieser Vermögenswerte fachkundige Dritte zu beauftragen, insbesondere in den Bereichen Buchhaltung, IT, Mitgliederverwaltung oder rechtliche Beratung.

Die Beauftragung erfolgt im Namen des Vereins und im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vermögens.

§17 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben.

Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Verein verantwortlich. Er trifft geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Soweit erforderlich kann der Vorstand zur Unterstützung externe Dienstleister beauftragen

§18 Schutz von Kindern, Jugendlichen und Teilnehmenden

Der Verein setzt sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie aller an

Vereinsangeboten Beteiligten vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein.

Der Vorstand sorgt dafür, dass im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Teilnehmenden an Vereinsangeboten berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck kann der Vorstand ein Schutzkonzept entwickeln oder die Erstellung eines solchen Schutzkonzeptes durch fachkundige Dritte beauftragen.

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes oder sonstiger geeigneter Maßnahmen kann insbesondere Verhaltensregeln, Präventionsmaßnahmen, Schulungen, Selbstverpflichtungserklärungen sowie die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Personen vorsehen, die im Rahmen von Vereinsangeboten Verantwortung übernehmen oder mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, soweit dies rechtlich zulässig und erforderlich ist.

Der Vorstand entscheidet über Umfang und Ausgestaltung dieser Maßnahmen und kann sie fortentwickeln und an die Möglichkeiten und Anforderungen des Vereins anpassen.

§19 Schlussbestimmungen (Schutzklausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung unberührt.

Diese Satzung wurde erstmals am 13.04.2002 errichtet und zuletzt am XX.XX.XX neu gefasst.